

## 1129 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

29. 1. 1969

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Haftungshöchstgrenzen des  
Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die §§ 7 a und 7 b des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, (deutsches) RGBl. S. 207, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 8. Dezember 1939, (deutsches) RGBl. I S. 2391, des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943, (deutsches) RGBl. I S. 489, und des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBL. Nr. 231, werden in folgender Weise geändert:

1. Der § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a. Der im § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage und der im § 2 bezeichnete Unternehmer

haften im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von 60.000 S.“

2. Im § 7 b Abs. 1 und 2 treten an Stelle der dort angeführten Geldbeträge von je „fünfundzwanzigtausend Schilling“ die Geldbeträge von je „300.000 S“.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz ist nur auf Schäden anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Für Schäden, die sich vorher ereignet haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. März 1969 in Kraft.

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

#### Allgemeines

Die §§ 1 bis 5, 7 bis 9 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, (deutsches) RGBl. S. 207, sind in ihrer damaligen Fassung mit der Verordnung zur Einführung des Reichshaftpflichtgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 3. Mai 1940, (deutsches) RGBl. I S. 713, am 1. Juni 1940 in Österreich in Kraft gesetzt worden. Wie sich aus dem Titel der Einführungsverordnung und aus späteren Rechtsvorschriften,

mit denen das genannte Gesetz geändert worden ist, ergibt, ist dieses zwar nicht ursprünglich, aber in den nachfolgenden Vorschriften vom Gesetzgeber als „Reichshaftpflichtgesetz“ bezeichnet worden. Unter diesem Titel ist es auch in der täglichen Rechtsübung allgemein bekannt. Deshalb wird auch in dem Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs und in den nachfolgenden Ausführungen die amtliche Bezeichnung „Reichshaftpflichtgesetz“ gebraucht.

Das Reichshaftpflichtgesetz ist mehrmals geändert worden. Im Gesetzentwurf werden nur diejenigen Fassungen angeführt, die die §§ 7 a und 7 b, um die es hier geht, geschaffen und berührt haben.

Die ursprüngliche Bedeutung des Reichshaftpflichtgesetzes beruhte hauptsächlich in seinem § 1, der dem Betriebsunternehmer einer Eisenbahn eine Gefährdungshaftung auferlegt hatte. Daneben bestand die Haftung des Unternehmers eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik nach dem § 2 für Personenschäden, die durch einen Bevollmächtigten, einen Repräsentanten oder eine zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person schuldhaft zugefügt worden sind. Erst im Jahr 1943 hat das Reichshaftpflichtgesetz durch Einfügung eines § 1 a einen weiteren Anwendungsbereich erhalten. Dort ist die Haftung für Personenschäden und Sachschäden geregelt, die auf die Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zurückzuführen sind, die von einer Anlage zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas ausgehen, oder die, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückgehen.

Im Jahr 1945 ist das Reichshaftpflichtgesetz in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet worden. Seine Bedeutung ist aber heute wesentlich eingeschränkt, weil die Haftung des Betriebsunternehmers einer Eisenbahn nun im EKHG. vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, geregelt ist und die Haftung für Bergschäden im Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73. Es ist damit der § 1 vollständig hinfällig geworden, der § 2 insoweit, als er sich auf den Unternehmer eines Bergwerks bezieht. Während der § 22 Abs. 1 EKHG. ausdrücklich ausspricht, daß die auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes aufgehoben werden, hat das Berggesetz eine solche ausdrückliche Verfügung nicht getroffen. Es muß aber aus dem § 64 Berggesetz, der eine umfassende Regelung der Haftung für Bergschäden trifft, eine inhaltliche Derogation des § 2 für den Unternehmer eines Bergwerks angenommen werden (sich hierzu Erläuternde Bemerkungen zum § 64 Berggesetz, 65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP., und Fenzl, Der Bergschaden nach dem neuen Berggesetz, ÖJZ. 1957, S. 33 ff.). Dies gilt auch für den Bitumenbergbau, der durch die Berggesetznovelle 1967 vom 12. April 1967, BGBl. Nr. 162, gleichfalls dem Berggesetz und damit dessen § 64 unterstellt worden ist.

Das Reichshaftpflichtgesetz bezieht sich also heute nur auf den Inhaber einer Anlage nach dem § 1 a und den im § 2 genannten Unternehmer, soweit es sich nicht um Bergwerke handelt.

Die §§ 7 a und 7 b schaffen für die Haftung dieser Haftpflichtigen betragliche Begrenzungen. Der § 7 a handelt dabei von den Schäden, die mit einer Geldrente abzugelten sind, und setzt

diesbezüglich die Jahresrente mit 15.000 S fest. Dieser Betrag beruht auf der Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 8. Dezember 1939, (deutsches) RGBl. I S. 2391, in Verbindung mit dem Schillinggesetz vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231. Der hier verankerte Haftungshöchstbetrag ist also mehr als 29 Jahre alt. Der Haftungshöchstbetrag des § 7 b betrifft die Abgeltung von Sachschäden; er bezieht sich dabei nur auf die Haftung nach dem § 1 a, weil ja die Haftungsregelung des § 2 nur Personenschäden betrifft. Der hier festgesetzte Haftungshöchstbetrag von 25.000 S beruht auf dem Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943, (deutsches) RGBl. I S. 489, wieder in Verbindung mit dem Schillinggesetz. Dieser Haftungshöchstbetrag ist daher über 25 Jahre alt.

Es bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung dafür, daß diese beiden Haftungshöchstgrenzen infolge der Verminderung der Kaufkraft des Geldes längst überholt sind und, will man nicht eine Schädigung der Opfer in unverantwortlicher Weise in Kauf nehmen, einer dringenden Überprüfung bedürfen. Das ist bisher nur deshalb nicht geschehen, weil das Bundesministerium für Justiz seit vielen Jahren darum bemüht gewesen ist, den übriggebliebenen Rest des Reichshaftpflichtgesetzes überhaupt zu beseitigen und durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen. Diese Bestrebungen sind dahin gegangen, ein eigenes Bundesgesetz über die Haftung für gefährliche Anlagen zu schaffen und eine Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Haftung für den Besorgungsgehilfen vorzunehmen. Diese Bestrebungen, die nicht nur der Bereinigung der österreichischen Rechtsordnung gedient, sondern auch einer zeitgemäßen Fortentwicklung des Haftungsrechts Rechnung getragen hätten, mußten leider wegen des unüberwindlichen Widerstandes wirtschaftlicher Kreise vorläufig zurückgestellt werden. Daher ist es auch bedauerlicherweise nicht möglich, die übriggebliebenen Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes zu beseitigen.

#### Besonderes

Bei der Überlegung, auf welche Höhe der Rentenbetrag des § 7 a von 15.000 S anzuheben sei, war es naheliegend, das EKHG. zum Vergleich heranzuziehen, weil ja auch dieses, wie der § 1 a Reichshaftpflichtgesetz, eine Gefährdungshaftung für gefährliche Betriebe (Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge) aufstellt. Der § 2 Reichshaftpflichtgesetz setzt zwar eine quasideliktische Haftung fest, doch kommt sie, weil sie den Unternehmer der dort genannten Betriebe ohne sein eigenes Verschulden eintreten läßt, einer Gefährdungshaftung gleich. Das EKHG. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 69, sieht nun für die Gegenstände

des Ersatzes, die mit einer Geldrente abzufinden sind, einen Jahreshöchstbetrag von 60.000 S vor, sofern es sich um die Haftung des Unternehmers einer Volleisenbahn handelt. Wohl ist der Jahresrentenbetrag für Haupt- und Kleinseilbahnen, Oberleitungsomnibusbetriebe, nicht-öffentliche Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge geringer, doch muß wegen der Bedeutung der im § 1 a und vieler der im § 2 Reichshaftpflichtgesetz genannten Betriebe eine Angleichung an das Haftungsrecht für Volleisenbahnen gefunden werden. Überdies ist auch ein Rentenbetrag von 5000 S monatlich bei den heutigen und stetig steigenden Einkommen kaum geeignet, in der Mehrzahl der Schadensfälle einen vollen Ersatz zu bieten, wie es Aufgabe der Haftungshöchstbeträge sein sollte. Demnach war der Betrag von 15.000 S auf das Vierfache zu erhöhen.

Eine gleiche Erwägung muß auch für die Erhöhung des Sachschadenhöchstbetrags im § 7 b Platz greifen. Diesbezüglich sieht das EKHG. in seiner oben angeführten Fassung einen neuen Haftungshöchstbetrag von 300.000 S für Volleisenbahnen vor. Nichts ist mehr abzulehnen als die kaum begründete verschiedene Gestaltung von Haftungshöchstbeträgen in den verschiedenen Sonderhaftpflichtgesetzen. Indem also im § 7 b eine Erhöhung auf das Zwölfwache vorgesehen ist, ist dies wegen der anzustrebenden Vereinheitlichung erforderlich.

Der Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht die eben beschriebenen Erhöhungen vor. Der Art. II trifft eine angemessene Übergangsregelung, wie sie auch das EKHG. geformt hat. Der Art. III bestimmt das Inkrafttreten, der Art. IV die Vollziehung.

Die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge ist mit keiner Belastung der Verwaltung verbunden.

#### ANHANG

Die §§ 7 a und 7 b Abs. 1 und 2 in der gegenwärtigen Fassung lauten:

„§ 7 a. Der Unternehmer oder der im § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von fünfzehntausend Schilling.

§ 7 b. (1) Im Falle des § 1 a haftet der Inhaber der Anlage für Sachschaden nur bis zum Betrag von fünfundzwanzigtausend Schilling, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von fünfundzwanzigtausend Schilling übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.“